

# Information

## Regenwasseranlagen

### Leitungsgebundene Nutzung von Dachablaufwasser durch Regenwasseranlagen

Für den Fall, dass Sie sich für die Nutzung von Dachablaufwasser im Haushalt entscheiden, müssen folgende Gesichtspunkte unbedingt berücksichtigt werden:

- Leitungsgebundene Regenwasseranlagen sind anzeigepflichtig und bedürfen der Befreiung vom Benutzungszwang.
- Dachablaufwasser von Regenwasseranlagen bereitet hygienische Probleme.
- Der Aufbau der Regenwasseranlage sollte durch einen Fachbetrieb erfolgen.
- **Die direkte Verbindung von Regenwasseranlagen mit Trinkwasseranlagen ist verboten. Die Trennung der Regenwasseranlage von der Trinkwasser-Installation ist über einen freien Auslauf oder einen Rohrunterbrecher A1 notwendig (siehe DIN 1988).**
- Die Verwechslungsgefahr von Regenwasser mit Trinkwasser ist besonders für Kinder gegeben (z. B. an der Gartenzapfstelle).
- Eine spätere Querverbindung (direkte Verbindung) der Regenwasseranlage zur Trinkwasser-Installation ist zu befürchten.
- Betrieb und Wartung der Regenwasseranlage.

### Anzeigepflicht und Befreiung vom Benutzungszwang

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001\*) enthält in § 13 (3) folgende Bestimmung:

*Der Unternehmer und sonstige Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat und die im Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 3 Nr. 2 installiert werden, haben diese Anlagen der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme anzuzeigen. Soweit solche Anlagen bereits betrieben werden, ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 1, 2 und 5 entsprechend.*

Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschrift ist das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Entsprechend § 6 der Satzung des Zweckverbandes RheinHunsrück Wasser über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung ist bei Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Hiervon ausgenommen sind Eigenversorgungsanlagen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen. Darüber hinaus gehende Teilbefreiungen sind beim Zweckverband zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt auf der Grundlage von § 7 der Satzung.

## Hygienische Probleme

Bei der Beurteilung von Regenwasseranlagen aus hygienischer Sicht ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das eigentliche Regenwasser ein geringeres Problem darstellt.

Eine wesentliche Verschlechterung der Qualität des Regenwassers tritt dann ein, wenn es durch Tierexkrementen, wie z. B. Vogelkot, weiter verunreinigt wird. Dieses Wasser muss dann als Dachablaufwasser bezeichnet werden.

Besonders in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten sowie Kindergärten und Schulen ist der Einbau von Regenwasseranlagen nicht zu empfehlen.

Neben dem hygienischen Gesichtspunkt müssen bei der Auswahl der Werkstoffe die chemischen Eigenschaften des Regenwassers beachtet werden. Durch Luftverunreinigungen und fehlende Härtebildner verhält sich das Regenwasser gegenüber metallischen Werkstoffen sehr aggressiv.

## Aufbau der Regenwasseranlage

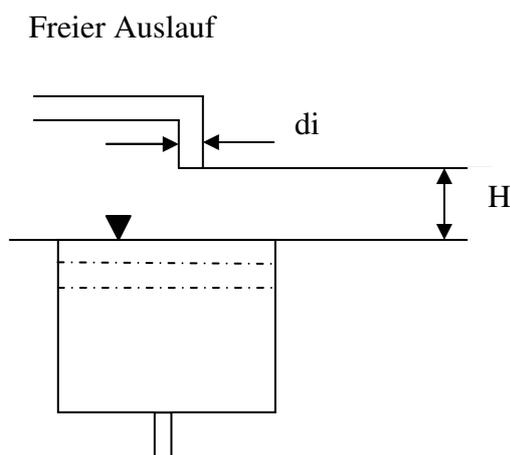
Die Einrichtung einer Regenwasseranlage erfordert Kenntnisse der betreffenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln. Da falsch installierte Anlagen eine Gefährdung der Gesundheit zur Folge haben können, sollte die Installation durch einen Fachbetrieb erfolgen.

## Keine direkte Verbindung von Dachablauf- und Trinkwasser

Eine direkte Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Regenwasseranlagen ist nach Trinkwasserverordnung\*) § 17 (2) und nach DIN 1988\*\*) Teil 4 Abs. 3.2.1 nicht zulässig.

### *TrinkwV § 17 (2)*

*Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird, dürfen nicht mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nr. 1 bestimmt ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Nr. 2 haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nr. 1 bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.*



Eine Trinkwassernachspeisung ist nur über einen freien Auslauf oder einen Rohrunterbrecher A1 erlaubt (DIN 1988 Teil 4 Abs. 4.5.2). Bei einem freien Auslauf muss ein Mindestabstand ( $H$ ) zwischen dem höchstmöglichen Wasserspiegel im Sammelbehälter und der Unterkante des Zulaufes ( $d_i$ ) eingehalten werden. Dieser Abstand ( $H$ ) beträgt das Doppelte des inneren Durchmessers ( $d_i$ ) des Zulaufrohres, mindestens aber 20 mm (DIN 1988 Teil 4 Abs. 4.2.1).

Auch an anderer Stelle der Trinkwasseranlage darf es keine direkte Verbindung mit der Regenwasseranlage geben (z. B. Spülkästen). Regenwasser- und Trinkwasserleitungen sind unterschiedlich farblich zu kennzeichnen.

Gemäß Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) § 3 (2) ist der Kunde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen mitteilungspflichtig. Regenwassersammelbehälter sind wie hauseigene Brunnen Eigengewinnungsanlagen. Die AVBWasserV führt hierzu aus:

#### **AVBWasserV § 3 (2)**

*Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.*

### **Verwechslungsgefahr / Beschilderung**

Dachablaufwasser enthält in der Regel Krankheitserreger. Diese und andere Verunreinigungen sind mit den menschlichen Sinnesorganen nicht wahrzunehmen. Daher muss mit großer Sicherheit verhindert werden, dass Dachablaufwasser versehentlich als Trinkwasser angesehen und konsumiert wird. Diese Gefahr besteht in besonderer Weise bei Gartenzapfstellen. Auslaufventile mit Steckschlüsseloberteilen sind zu empfehlen. Alle Entnahmestellen, die mit Dachablaufwasser gespeist werden, sind mit den Worten „**Kein Trinkwasser**“ schriftlich oder bildlich zu kennzeichnen (DIN 1988 Teil 2 Abs. 3.3.2). Auch bei korrekter Kennzeichnung kann es noch zu Verwechslungen, z. B. durch Kinder, kommen.

In der Nähe des Wasserzählers sollte ein Hinweisschild

**In diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert.  
Verbindung zum Trinkwassernetz nicht zulässig (DIN 1988 beachten)!**

angebracht werden.

### **Gefahr durch Querverbindungen**

Nicht nur bei Erstellen der Trink- und Regenwasseranlage, sondern auch nach Jahren darf es bei Reparatur-, Änderungs- und Erweiterungsarbeiten nicht zu Querverbindungen (direkte Verbindungen) zwischen diesen Anlagen kommen. Gerade in großen Gebäuden mit unübersichtlichen Installationen sind Querverbindungen nicht mit Sicherheit auszuschließen. Ein realisierbares Konzept zur sicheren Vermeidung von Querverbindungen, um damit eine Gefährdung des Lebensmittels Trinkwasser auszuschließen, gibt es bisher nicht.

## **Betrieb und Wartung**

Regenwasseranlagen bedürfen einer regelmäßigen Wartung. Die Dachrinnen müssen möglichst sauber gehalten und die Ablagerungen aus dem Sammelbehälter entfernt werden. Ebenso müssen die Filter gespült werden, und die Funktionsfähigkeit der Pumpe muss überprüft werden. Diese Arbeiten sind mit erheblichen Kosten- und Arbeitsaufwand verbunden.

Wenden Sie sich zur Planung und Beratung einer Regenwasseranlage an Ihren Installateur.

\*) *Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser-verordnung – TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001, gültig ab 01. Januar 2003, Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2001, Teil I, S. 959*

\*\*\*) *DIN 1988, Teile 1 – 8; Technische Regeln für Trinkwasser-Installation (TRWI), Technische Regeln des DVGW, Beuth Verlag GmbH, Berlin – Köln 1988*